

# Sitzungsvorlage Nr. 090/2020

Planungsausschuss

am 11.11.2020



Verband Region  
Stuttgart

26.10.2020 - PLA09020.docx

435 - PLA-Ö - 090/2020

zur Beschlussfassung

**- Öffentliche Sitzung -**

---

## Zu Tagesordnungspunkt 4

### **Regionalplan und Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen – Haushaltsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.10.2019**

- 2 Anlagen: - Antrag vom 18.10.2019 (P.08-93) und diesbezüglicher Beschluss in der Regionalversammlung am 11.12.2019  
- Agenda 2030 – Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015 (Auszug)

#### **I. Sachvortrag**

##### **1. Anlass und Ausgangslage**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 beantragt, eine kritische Würdigung der Ziele des Regionalplans mit Blick auf mögliche Zielkonflikte in Bezug auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei der Bewertung und Abwägung regionalplanerischer Vorhaben und Maßnahmen vorzunehmen. Bezug genommen wurde dabei auf die nach Verabschiedung des Regionalplans zwischenzeitlich von den Vereinten Nationen verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals“, SDG) sowie das kürzlich verabschiedete Klimaschutzpaket der Bundesregierung. Von der Regionalversammlung wurde dieser Antrag entsprechend der Beschlussempfehlung des Planungsausschusses im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2020 am 11.12.2019 dahingehend beschlossen, darzulegen, wie regionalplanerische Aussagen zum Erreichen einzelner Nachhaltigkeitsziele beitragen.

Hierzu wird im Folgenden, neben einer Darlegung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele und einer Einordnung der Aufgaben und des Charakters der Regionalplanung, eine Zuordnung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 zu den Zielen des Regionalplans vorgenommen.

##### **2. Agenda 2030 / 17 Nachhaltigkeitsziele**

Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2015 im Rahmen der Vollversammlung am 25.09.2015 in New York die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ mit 17 Zielen zur Nachhaltigkeit verabschiedet (Sustainable Development Goals, SDG). Konkretisiert werden diese Ziele anhand von insgesamt 169 Unterzielen. Die Entwicklung und Formulierung der Ziele der Nachhaltigkeit waren Ergebnis eines sich über mehr als zwei Jahre erstreckenden weltweiten Prozesses öffentlicher Konsultationen der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger (vgl. Anlage 2: Agenda 2030 – Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015).

Die mit der Agenda 2030 verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend aufgeführt. Die zugeordneten insgesamt 169 Unterziele können der Anlage 2 entnommen werden (s. 16ff).

**Tab. 1 Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030**



Armut in jeder Form und überall beenden.



Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.



Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.



Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.



Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.



Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.



Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.



Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.



Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.



Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.



Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.



Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der Biodiversität ein Ende setzen.



Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.



Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.



Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.



Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.



Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.



Die Agenda 2030 mit den darin formulierten Nachhaltigkeitszielen orientiert sich an der Charta der Vereinten Nationen und stellt das Bekenntnis der Staatengemeinschaft dar, eine nachhaltige Entwicklung in den drei Dimensionen Wirtschaft, Soziales und Ökologie in ausgewogener und integrierter Weise umzusetzen. Die Zusammenhänge zwischen den 17 Nachhaltigkeitszielen verdeutlichen die fünf Kernbotschaften, welche den Nachhaltigkeitszielen als handlungsleitende Prinzipien vorangestellt werden. Diese lauten: Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft.

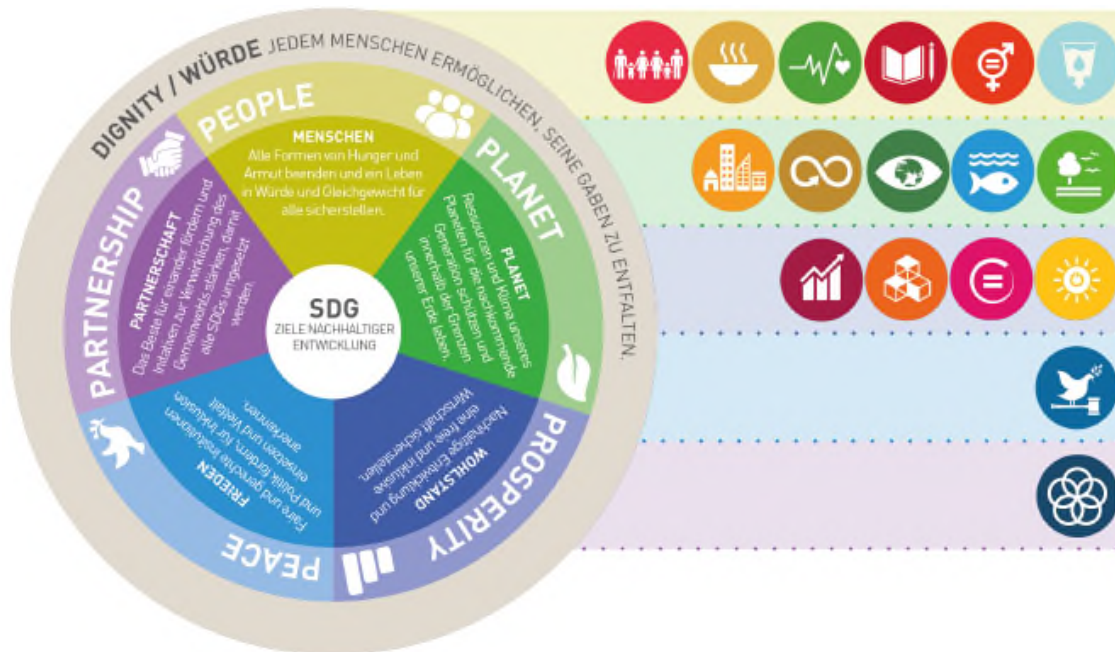


Abb. 1 „Die 5 P’s“: People, Planet, Prosperity, Peace & Partnership<sup>1</sup>

Im Rahmen der Agenda 2030 wird konstatiert, dass die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Ländern unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen nationalen Realitäten und unter Beachtung nationaler Politiken erfolgt. In der entsprechenden Resolution wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ziele integriert und unteilbar sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nicht für alle Ziele Basisdaten vorliegen, wodurch insbesondere die Definition und Beurteilung der Zielerreichung erschwert wird. (vgl. Anlage 2)

Die Agenda 2030 formuliert die nachhaltigen Entwicklungsziele im globalen Kontext. Unterzeichner dieser Agenda sind 193 Staaten. Die Laufzeit der Agenda 2030 beträgt 15 Jahre. Zentrales Ziel ist die globale Transformation durch gesellschaftliche und politische Veränderungen hin zu einer Welt mit gesicherter ökologischer Tragfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlich effizienter Handlungsweise und gesellschaftlicher Teilhabe und Demokratie.

Die Bestimmtheit der von der UN formulierten Ziele ist sehr unterschiedlich. Formuliert werden absolute sowie relative Zielaussagen sowie Ziele mit dem Zeithorizont 2020 oder 2030. Ein Großteil der formulierten Ziele adressiert konkret die Entwicklungen in den am wenigsten entwickelten Ländern. Methodisch sind die Ziele bzw. Prozesse in zwei Gruppen zu unterteilen: Zielsetzung und Art und Weise der Zielerreichung.

<sup>1</sup> Reuter, K. 2018: Ziele und Strategien für eine Nachhaltige Entwicklung – von den Sustainable Development Goals bis in die Kommunen, Präsentation LAG 21 NRW, [https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/NN/Regionalforen%20NRW/Fachvortrag%20Reuter\\_Ziele%20und%20Strategien.pdf](https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/NN/Regionalforen%20NRW/Fachvortrag%20Reuter_Ziele%20und%20Strategien.pdf)

Die von der UN beschlossenen SDGs stellen keine verbindliche Vorgabe, sondern vielmehr eine globale gesellschaftspolitische Rahmenvereinbarung dar. Sie entfalten daher aus sich selbst heraus keine Verbindlichkeit oder sonstige unmittelbare Beachtungspflicht etwa im Rahmen der Raumordnung oder Bauleitplanung. Für eine wirksame Umsetzung der mit den globalen Nachhaltigkeitszielen verfolgten Ziele bedürfen die SDGs der Umsetzung bzw. Transformation in nationale Politiken und Normen. Die unterschiedlichen Qualitäten der Zieldefinitionen sowie der globale Maßstab, vor dem Sie definiert sind (z.B. Thema Armut) machen zudem eine „Übersetzung“ der Zielaussagen im Rahmen der jeweiligen Themensetzung und nach Ebene bzw. Maßstab notwendig.

Auch in Deutschland haben verschiedene Institutionen die 17 Nachhaltigkeitsziele übersetzt. Der Bund hat im Rahmen eines komplexen Vorgehens alle Zielsetzungen der Agenda 2030 mit einem Indikatorenset mit z.T. konkret formulierten und politisch abgestimmten Zielwerten hinterlegt. Der Staatssekretär-Ausschuss für Nachhaltige Entwicklung ist das zentrale Steuerungsorgan der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ([Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018](#))<sup>2</sup>.

Die Bundesregierung ist zur Aktualisierung ihrer Nachhaltigkeitsstrategie im Oktober 2019 in einen partizipativen Dialogprozess mit der allgemeinen Öffentlichkeit eingestiegen. Eine Konferenz dazu fand in Stuttgart sowie drei weiteren Städten statt. An einem Austausch zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie haben sich Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft beteiligt.

Am 01. Oktober 2020 hat die Bundesregierung einen Entwurf der Aktualisierung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt, welcher auf den Hinweisen der Dialogkonferenzen aufbaut. Bis 31. Oktober 2020 wurde diese zur Diskussion gestellt und es bestand die Möglichkeit der Online-Stellungnahme. Geplant ist die Nachhaltigkeitsstrategie nach Überarbeitung und Beschluss durch das Bundeskabinett in der ersten Jahreshälfte 2021 zu veröffentlichen.

In Baden-Württemberg hat die Landesregierung bereits im Jahr 2007 mit der Erarbeitung einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie begonnen. Seit 2014 wird alle zwei Jahre ein Indikatoren-Bericht erstellt, der eine Aussage über den Stand und Fortschritt der nachhaltigen Entwicklung im Land ermöglicht. Der aktuelle Indikatorenbericht wurde im Jahr 2019 erstellt und bezieht erstmalig die von der Landesregierung formulierten 17 Leitsätze mit ein, die auf die SDGs der Agenda 2030 abgestimmt sind. Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie wird die Landesregierung durch den Beirat für Nachhaltige Entwicklung beraten. Die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele obliegt den einzelnen Fachressorts in den Ministerien. Diese formulieren eigene strategische und auch quantifizierbare Ziele, welche damit einem Monitoring zugänglich sind.

Die Stadt Stuttgart hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik und der Bertelsmannstiftung einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht [„Lebenswertes Stuttgart. Die globale Agenda 2030 auf lokaler Ebene“](#)<sup>3</sup> erarbeitet. Damit legte die Stadt Stuttgart die bundesweit erste Bestandsaufnahme einer Großstadt zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 vor.

Der Verband Region Stuttgart hat im Jahr 2018 einen Indikatorenbericht zur Nachhaltigkeit erarbeitet, der am 21.11.2018 in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung vorgestellt wurde (vgl. Sitzungsvorlage 231/2018). Dieser Bericht umfasst den zeitlichen

---

<sup>2</sup> [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/eine-strategie-begleitet-uns/die-deutsche-nachhaltigkeitsstrategie](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/eine-strategie-begleitet-uns/die-deutsche-nachhaltigkeitsstrategie)

<sup>3</sup> [www.stuttgart.de/img/mdb/item/594214/149982.pdf](http://www.stuttgart.de/img/mdb/item/594214/149982.pdf)

und räumlichen Vergleich anhand von Indikatoren, die den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales zuzuordnen sind. Die verwendeten Indikatoren wurden unter Berücksichtigung regionspezifischer Gegebenheiten ausgewählt und finden sich zum großen Teil auch im Regionalmonitor wieder. Da für die Bewertung der Nachhaltigkeitsziele in den meisten Fällen definierten Grenz- und Zielwerte fehlen, wurde die Bewertung z.T. aus gesellschaftlichen und politischen Diskussionen abgeleitet oder anhand der regionspezifischen Zielsetzungen festgelegt.

### **3. Regionalplan**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen**

Die für den Regionalplan in Bezug auf seine Erarbeitung und Aufstellung, seine Inhalte sowie die Rechtswirkungen und Beachtungspflicht seiner Festlegungen maßgeblichen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. dem Landesplanungsgesetz (LplG) sowie dem Landesentwicklungsplan (LEP) von 2002 als übergeordnete, für die Regionalplanung verbindliche Planungsgrundlage. Das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz stehen dabei seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 mit Änderung des Grundgesetzes in einem konkurrierenden Rechtsverhältnis, bei dem die Länder eine Abweichungskompetenz erhalten haben: die Länder können jetzt vom Bundesrecht abweichende landesgesetzliche Regelungen treffen. In diesen Fällen gilt die jeweils jüngere Regelung. Das Raumordnungsgesetz wurde zuletzt am 20.07.2017 und das Landesplanungsgesetz zuletzt am 28.11.2018 geändert.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) definiert als Aufgaben der Raumordnung die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes durch Raumordnungspläne, raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung von Planungen und Maßnahmen. Hierzu sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die aus konkreten Raumansprüchen sich ergebenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen zu treffen (§ 1 Abs. 1 ROG).

Leitbild bei der Umsetzung dieser Aufgaben ist nach ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die im Gesetz folgendermaßen definiert wird: die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sollen mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen (§ 1 Abs. 2 ROG).

Das Landesplanungsgesetz (LplG) konkretisiert die Umsetzung dieses Leitbilds im Rahmen der Landes- und Regionalplanung anhand folgender Ziele (§ 2 Abs. 1 LplG):

1. Gewährleistung der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen,
2. Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
3. Schaffung der Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen,
4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhalten, und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückführen,
5. Stärkung der prägenden Vielfalt der Regionen und ihrer Teilräume,
6. Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen,
7. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum.

Der Regionalplan ist damit gesetzlich auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Die daraus im Landesplanungsgesetz abgeleiteten Ziele verdeutlichen gleichzeitig den integrierten und querschnittsorientierten Charakter des Regionalplans, der einerseits z.B. dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Reduzierung von Flächeninanspruchnahme, andererseits aber auch der Schaffung der Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und der Offenhaltung der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung dienen soll. Der Regionalplan ist insofern auf die Abstimmung und den Ausgleich unterschiedlicher, sich in der konkreten örtlichen Situation ggfs. ausschließender Raumansprüche ausgerichtet.

Der Regionalplan muss im Rahmen seiner Aufstellung und Anwendung also unterschiedliche Raumansprüche und fachliche Anforderungen einbeziehen und berücksichtigen. Dies erfordert eine entsprechend umfassende Abwägung und im Konfliktfall erforderlichenfalls eine Priorisierung einzelner Belange, wobei sichergestellt sein muss, dass einzelne Raumansprüche nicht gänzlich außer Acht bleiben. Gerade der querschnittsorientierte und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Charakter des Regionalplans erfordert, dass alle Belange im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander angemessen berücksichtigt werden. Einzelnen Belangen kann daher nicht pauschal Vorrang eingeräumt werden; dies würde dem raumordnungsrechtlichen Abwägungsgebot widersprechen. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen sind möglich, solange diese den Schritt der zusammenführenden Abwägung nicht umgehen.

### **3.2 Aufgabe und Charakter des Regionalplans**

Der Regionalplan hat die Aufgabe, die an den Raum gestellten flächenbezogenen und funktionalen Ansprüche vor dem Hintergrund begrenzter Flächenressourcen, spezifischer Standortanforderungen, der Sicherung der natürlicher Lebensgrundlagen so aufeinander abzustimmen und zuzuordnen, dass die Erfüllung dieser Ziele im notwendigen Umfang bzw. von entgegenstehenden bzw. belastenden Einflüssen möglichst ungestört verwirklicht werden können. Der Regionalplan kann zudem ausschließlich Dinge regeln bzw. steuern, die raumbedeutsam sind und eine überörtliche Bedeutung haben.

Der Regionalplan ist insofern kein Umsetzungskonzept, sondern rahmensetzend und auf eine Abstimmung unterschiedlicher Raumansprüche auf übergeordneter Ebene ausgerichtet. Er kann hierzu bestimmten Nutzungen oder Funktionen konkrete Standorte zuweisen, standortbezogen Vorrang einräumen und damit entgegenstehende Nutzungen unterbinden oder auch konkrete Anforderungen vorgeben, die bei der Umsetzung konkreter Vorhaben zu beachten sind; der Regionalplan kann jedoch nicht die konkrete Umsetzung von Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen unmittelbar herbeiführen. Der Regionalplan ermöglicht insofern also gewünschte Entwicklungen im Sinne einer Angebotsplanung und verhindert unerwünschte. Damit kann der Regionalplan insbesondere z.B. zur Sicherung von Freiraum und zu einer schonenden Flächeninanspruchnahme beitragen oder durch Zuordnung konkreter Nutzungen zu hierfür prädestinierten Standorten Funktionen sichern (z.B. Einzelhandelssteuerung in Zentrale Orte). Der Regionalplan kann jedoch darüber hinaus niemanden verpflichten, gewünschte Maßnahmen auch tatsächlich zu realisieren oder Entscheidungen hierzu herbeizuführen. Raumordnung ist daher im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele und sonstigen Vorgaben auf die Übernahme in nachgeordnete Planungen, insbesondere die Bauleitplanung, und die daraus ggfs. resultierende konkrete Umsetzung angewiesen.

Der Regionalplan kann z.B. über die Festlegung von Wohnungsbauschwerpunkten zwar Flächen für die Entwicklung von Wohnungsbau „reservieren“ und dem entgegenstehende Entwicklungen



abwehren. Ob entsprechende Wohngebiete überhaupt oder im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele entwickelt werden (z.B. für die Schaffung von preiswertem oder klimaneutralem Wohnraum), kann seitens der Regionalplanung, mit Ausnahme der im Regionalplan vorgegebene Bruttowohndichte, jedoch nicht beeinflusst werden. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Gewerbeflächen, aber auch z.B. in Bezug auf Freiraumnutzungen, etwa bei der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen, bei denen ebenfalls nicht beeinflusst werden kann, inwieweit dort z.B. eine nachhaltige Landwirtschaft realisiert wird. Der Regionalplan ist damit in erster Linie ein geeignetes und wirksames Instrument der Flächenvorsorge im Hinblick auf die raumbezogenen Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung.

#### **4. Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 und Regionalplan**

##### **4.1 Relevanz des Regionalplans in Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen**

Mit Blick auf die Relevanz des Regionalplans bezüglich der SDGs bedeutet die dargelegte Aufgabenstellung und Wirkung des Regionalplans zunächst, dass nicht alle dieser Nachhaltigkeitsziele einer raumordnerischen Steuerung zugänglich sind oder im Zuge der Raumordnung umgesetzt bzw. verwirklicht werden können. Dieses ergibt sich daraus, dass

1. die SDGs auf konkrete Entwicklungen abzielen, der Regionalplan jedoch kein Umsetzungskonzept, sondern eine Angebotsplanung und ein raumbezogenes Steuerungsinstrument darstellt,
2. nur raumrelevante Belange und Informationen im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden sowie
3. aufgrund der überfachlich-integrierenden Aufgabenstellung der Raumordnung nicht alle Ziele im Rahmen der Abwägung als politisch-gesellschaftlicher Aushandlungsprozess – auch hinsichtlich der Gewichtung einzelner Nachhaltigkeitsziele im konkreten Fall – bei konkreten Entscheidungen gleichzeitig oder gleichrangig bedient bzw. berücksichtigt werden können,
4. die Zugriffs- und Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung bereits aufgaben- und maßstabsbedingt begrenzt sind.









Somit besitzt der Regionalplan nur begrenzte Möglichkeiten der direkten Einflussnahme. Im Gegensatz zu Institutionen, die aufgrund konkreter Zuständigkeit, Gesetzgebungskompetenz oder Förderungsmöglichkeiten entsprechender Aktivitäten unmittelbar Einfluss auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen nehmen können (wie beispielsweise Bund, Länder und Kommunen), steht die Regionalplanung für das konkrete Austarieren von Raumansprüchen und Funktionen vor dem Hintergrund begrenzter Flächenressourcen. Der Regionalplan kann über die ausgewogene Verteilung von konkurrierenden oder sich ergänzenden Raumansprüchen somit nur mittelbar Einfluss auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele nehmen.

In der nachstehenden Tabelle 2 erfolgt in Bezug auf alle 17 Nachhaltigkeitsziele eine Zusammenstellung der Adressaten sowie der Relevanz für die Regionalplanung bzw. für andere Aufgaben und Themen des Verbands Region Stuttgart. Die Zusammenstellung und Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung der den 17 Nachhaltigkeitszielen zugeordneten 169 Unterziele die Gegenstand und Zielrichtung der Nachhaltigkeitsziele bestimmen bzw. konkretisieren. Diese Unterziele können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Berücksichtigung der über die Regionalplanung im engeren Sinn hinausgehenden Aufgaben und Aktivitäten erfolgt dabei vor dem Hintergrund des im Landesplanungsgesetz ausdrücklich verankerten Beratungs- und Unterstützungsauftrags der Regionalplanung gegenüber








den Kommunen und anderen Planungsträger bei allen Fragen der Regionalentwicklung (§ 14 LplG). Dieser Auftrag wird in der Region Stuttgart besonders intensiv wahrgenommen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Programme zur Kofinanzierung (Wirtschaft und Tourismus, Landschaftsparkprojekte, Regionalbedeutsame Gewerbeflächen, Modellregion nachhaltige Mobilität) sowie das Engagement im Rahmen von Modellprojekten und Forschungsvorhaben.

**Tab. 2 Umsetzungsbezogene Adressaten der 17 SDGs und Bezug zu Regionalplanung / VRS**

Ziele	(mit Unterzielen)	Adressaten / Akteure der Umsetzung	Bezug Regionalplanung	Bezug andere Aufgaben / Aktivitäten des VRS
	Armut in jeder Form und überall beenden.	Bund, Land, Gesetzgeber, Sozialversicherungsträger, Banken, Versicherungen, Sozialdienste, Kommunen	kein unmittelbarer (indirekt: Flächensicherung/-bereitstellung für Wohnen, Arbeiten, Infrastruktur, Schutz natürlicher Lebensgrundlagen) (s. 4.2)	
	Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.	Bund, Land, Gesetzgeber, Landwirtschaft, Agrar- und Nahrungsmittelindustrie, Agrarforschung, Handel, Bildungsträger, Betreuungsträger	kein unmittelbarer (indirekt: Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft) (s. 4.2)	
	Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.	Bund, Land (Gesundheits- / Umweltressorts), Gesetzgeber Krankenversicherer, Bildungsträger, Betreuungsträger	kein unmittelbarer (indirekt: Flächensicherung natürliche Lebensgrundlagen, Siedlungssteuerung mit Zuordnung zu ÖPNV) (s. Kap. 4.2) *	
	Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.	Bund, Land (Bildungsressorts), Gesetzgeber, Bildungsträger Bildungseinrichtungen, Betreuungsträger	kein unmittelbarer (indirekt: Konzentration Siedlungsentwicklung zur Sicherung Tragfähigkeit von Einrichtungen, Zentrale Orte) (s. 4.2)	
	Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.	Bund, Land, Gesetzgeber, Arbeitgeber, Bildungsträger Bildungseinrichtungen, , Betreuungsträger, Jedermann	kein unmittelbarer (indirekt: Partizipationsverfahren im Rahmen der Regionalplanfortschreibung)	Verband Region Stuttgart als Arbeitgeber
	Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.	Bund, Land, Gesetzgeber, Überwachungsbehörden, Wasserversorger, Industrie, Landwirtschaft, Kommunen	kein unmittelbarer (indirekt: Freiraumsicherung) (s. 4.2)	
	Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.	Bund, Land, Gesetzgeber, Energieversorger	kein unmittelbarer (indirekt: Bereitstellung / Sicherung von Flächen für Energieerzeugung und notwendige Netzinfrastruktur) (s. 4.2)	
	Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.	Bund, Land, Kommunen, Gesetzgeber, Wirtschaft / Industrie, Gewerkschaften, Banken, Versicherungen, Bildungsträger	kein unmittelbarer (indirekt: Bereitstellung / Sicherung von Flächen für Industrie / Gewerbe, Trassensicherung Infrastruktur) (s. 4.2)	Verband Region Stuttgart als Auftraggeber; Maßnahmen der Wirtschaftsförderung (WRS)

\* bei Betrachtung nur des Oberziels ohne Bezug zu Unterzielen



Ziele	(mit Unterzielen)	Adressaten / Akteure der Umsetzung	Bezug Regionalplanung	Bezug andere Aufgaben / Aktivitäten des VRS
	Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.	Bund, Land, Kommunen, Gesetzgeber, Netz- und Infrastrukturbetreiber und Bauträger, Wirtschaft / Industrie	kein unmittelbarer (indirekt: Bereitstellung / Sicherung von Flächen für Industrie / Gewerbe, Trassensicherung Infrastruktur) (s. 4.2)	Regionalverkehrsplan als Datengrundlage und Basis für Interessenvertretung Ausbau barrierefreier Zugang zur S-Bahn
	Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.	Bund, Land, Kommunen, Gesetzgeber, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bildungsträger Bildungseinrichtungen, Jedermann	kein	Verband Region Stuttgart als Arbeitgeber und Auftraggeber mit Verpflichtung zur Chancengleichheit als Unterziel (Ausschreibung, Beschaffung)
	Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.	Bund, Land, Kommunen, Gesetzgeber, Träger der räumlichen Planung aller Ebenen, Fachplanungsträger, Aufgabenträger ÖPNV	Regionalplanung als querschnittsorientiertes Planungsinstrument zur Gewährleistung nachhaltiger Raumentwicklung Beratung der Kommunen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags (s. 4.2)	Maßnahmen zur nachhaltigen Regionalentwicklung; - Kofinanzierungsprogramme, z.B. Landschaftsparkprojekte - Aktionsprogramme zur Förderung von Wohn- und Gewerbeflächen - Initiierung von Pilotprojekten und Forschungsvorhaben; - Umfassende fachliche Netzwerkarbeit. Verband Region Stuttgart als Aufgabenträger für die S-Bahn
	Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.	Bund, Land, Gesetzgeber, Wirtschaft, Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie, Handel, Konsumenten	kein	Verband Region Stuttgart bei Beschaffungen
	Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.	Bund, Land, Kommunen, Gesetzgeber, Bildungsträger,	Einbeziehung von Klimaaspekten bei Aufstellung und Anwendung des Regionalplans (insbesondere bei Freiraum- und Siedlungsplanung) (s. Kap. 4.2)	Verband Region Stuttgart als Arbeitgeber und Auftraggeber Bereitstellung von Grundlegenden Daten für Zwecke der Bauleitplanung; Modellvorhaben für alle relevanten Planungsebenen; Kooperation mit Kreisen und Gemeinden; Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsparks
	Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.	Bund, Land, Kommunen, Gesetzgeber, Überwachungsbehörden, Landwirtschaft, Industrie, Handel, Träger Abfall-/Abwasserentsorgung, Konsumenten	kein (indirekt: Bereitstellung / Sicherung von Flächen für Abfallentsorgung, Abwasserbehandlung) (s. Kap. 4.2)	
	Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der Biodiversität ein Ende setzen.	Bund, Land, Kommunen, Gesetzgeber, Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Sicherung zusammenhängender Freiräume, Steuerung, Begrenzung, Dichtevorgaben für Siedlungsentwicklung, Landschaftsrahmenplan (s. Kap. 4.2)	Forschungs- und Modellvorhaben; Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsparks z.B. RAMONA

Ziele	(mit Unterzielen)	Adressaten / Akteure der Umsetzung	Bezug Regionalplanung	Bezug andere Aufgaben / Aktivitäten des VRS
	Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.	Bund, Länder, Kommunen, Gesetzgeber, Justiz, Sicherheitsbehörden	kein	Verband Region Stuttgart: demokratisch legitimiert, Regionalparlament, breite Partizipation bei Aufstellung des Regionalplans
	Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.	Bund, Land, Kommunen, Gesetzgeber, Wirtschaft, Bildungsträger /-einrichtungen,	kein	Verband Region Stuttgart: Einbindung und Austausch in lokalen, nationalen und internationalen Netzwerken von Planungsträgern, Wahrnehmung der Rolle als Modellregion *

Grundsätzlich bestehen bei vielen der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 – zumeist allerdings nur indirekt – Anknüpfungspunkte zu Aufgaben und Themen des Verbands Region Stuttgart. Insbesondere die Regionalplanung, auf deren Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ausdrücklich abzielt, kann jedoch – vor allem aufgrund der in Bezug auf die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele nur begrenzten unmittelbaren Einfluss- und Umsetzungsmöglichkeiten – nicht unmittelbar auf eine Verwirklichung der SDG hinwirken (siehe oben). Die SDGs geben jedoch unabhängig davon Maßstäbe und Entwicklungsrichtungen vor, die im Rahmen der (Abwägungs-) Entscheidungen auf der Grundlage des Regionalplans einbezogen werden können. Insbesondere die Flächensicherung – sowohl für freiraumbezogene Belange als auch für siedlungsbezogene Belange – wird in dieser Hinsicht durch die Regionalplanung konsequent wahrgenommen.

#### 4.2 Ziel 11: Nachhaltige Städte und Siedlungen

Über die Verknüpfung nachhaltiger Stadtentwicklung sowie Fragen zu nachhaltigem Planen und Bauen besteht der wohl engste Bezug des Regionalplans zum Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“, das konkret an die Träger der räumlichen Planung adressiert ist und damit einen konkreten Bezug zu den Aufgaben und Inhalten des Regionalplans aufweist. Mit diesem Ziel wird die besondere Bedeutung der Siedlungsentwicklung und die Rolle der Städte im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung hervorgehoben.

Das Ziel 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ umfasst insgesamt zehn Unterziele zur Entwicklung verstärkt inklusiver, sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger Städte und Gemeinden. In der folgenden Tabelle werden diese Unterziele den jeweils zugehörigen bzw. relevanten Zielen des Regionalplans und ergänzend darüber hinaus gehenden Aufgaben und Aktivitäten des Verbands Region Stuttgart zugeordnet.

\* bei Betrachtung nur des Oberziels ohne Bezug zu Unterzielen



**Tab. 3 Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten**

Unterziele	Assoziierte Inhalte des Regionalplans Region Stuttgart	Sonstige Aufgaben und Aktivitäten des VRS
<p><b>11.1 Wohnen und Grundversorgung</b>                      Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren.</p>	<p><b>Steuerung Siedlungsentwicklung</b>                      Konzentration und Bündelung der Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen / Zuordnung zu leistungsfähigem ÖPNV                      Festlegung von Wohnungsbauschwerpunkten                      Vorgaben zur Siedlungsdichte u.a. mit dem Ziel der Bereitstellung von Flächen zur Schaffung von Wohnraum u.a. mit dem Ziel der Entwicklung bezahlbaren Wohnraums; durch Siedlungskonzentration, Gewährleistung und Sicherung eines tragfähigen und kosteneffizienten ÖPNV sowie rentabler Versorgungsinfrastruktur</p> <p><b>Einzelhandel</b>                      Sicherstellung flächendeckend verbrauchernaher Versorgung durch Zuordnung großflächiger Einzelhandel zu Zentralen Orten – Sicherung Funktionsfähigkeit Zentraler Orte als für alle gut erreichbare Versorgungs- und Dienstleistungszentren</p> <p>Verbesserung und Sicherstellung der wohnortnahen Grundversorgung durch Zulässigkeit angemessen großflächiger Lebensmittelmärkte in allen Gemeinden.</p>	<p>Beteiligung Wohnraumallianz                      IBA – neue Wohnformen                      Beratung und Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere zu Siedlungsentwicklung (z.B. Aktionsprogramm Wohnen), Einzelhandelssteuerung, Sicherung der Grundversorgung</p>
<p><b>11.2 Mobilität</b>                      Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderung und älteren Menschen.</p>	<p><b>Steuerung Siedlungssteuerung</b>                      Konzentration Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen und Wohnungsbauschwerpunkten                      - Zuordnung zu attraktivem Schienen-nahverkehr                      - Gewährleistung der Tragfähigkeit ÖPNV-Angebot</p> <p><b>Trassen- / Standortsicherung für:</b>                      - Aus- und Neubau von Eisenbahnstrecken                      - Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken                      - Neubau Stadtbahnstrecken                      - P+R-Anlagen</p>	<p>Aufgabenträger für S-Bahn, regionale Express- und Nachtbuslinien                      Netzausbau, Angebots- und Qualitätsverbesserungen,                      Barrierefreier Ausbau von Haltepunkten,                      Tarifgestaltung (im Rahmen der durch das SGB vorgegebenen Grenzen)</p>

Unterziele	Assoziierte Inhalte des Regionalplans Region Stuttgart	Sonstige Aufgaben und Aktivitäten des VRS
<p><b>11.3 Siedlungsentwicklung und -steuerung</b></p> <p>Bis 2030 die Verstädterung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken.</p>	<p><b>Regionalplan</b></p> <p>Regionalplan als querschnittsorientiertes, fachübergreifendes und integrierendes Instrument zur nachhaltigen Steuerung und Abstimmung von Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung ist etabliert (s. Ziel 11.1).</p> <p>Einbindung in gesetzlich geregeltes Planungssystem mit klar geregelten Beachtens-, Berücksichtigungs- und Beteiligungsregeln.</p> <p><b>Aufstellungsverfahren</b></p> <p>Gesetzlich vorgeschriebenes Beteiligungsverfahren</p> <p>Aufstellung des Regionalplans erfolgt auf der Grundlage einer breiten Partizipation von Kommunen, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; der Beschluss des Regionalplans und seine Anwendung erfolgt auf Grundlage von Entscheidungen in demokratisch legitimierten Gremien in öffentlichen Sitzungen</p> <p>Darüber hinaus zusätzliche, freiwillige öffentliche Informationsveranstaltungen im Vorfeld von Regionalplanverfahren.</p>	<p>Beteiligung im Rahmen der IBA.</p> <p>Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) „Lebendige Regionen“ (mit Schwerpunkt Integration)</p>
<p><b>11.4 Weltkultur- und -naturerbe</b></p> <p>Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken</p>	<p>In der Region Stuttgart sind keine von der UNESCO entsprechend deklarierten Orte vorhanden.</p>	
<p><b>11.5 Widerstandsfähigkeit</b></p> <p>Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf den Schutz der Armen und Menschen in prekären Situationen.</p>	<p><b>Hochwasserschutz:</b></p> <p>Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollen auf Grundlage Hochwassergefahrenkarten als Vorranggebiete (VRG) dargestellt werden</p> <p>Aktuell noch keine Implementierung, Hochwassergefahrenkarten gelten aufgrund deklaratorischen Charakters jedoch auch unmittelbar.</p> <p>Überschwemmungsgebiete im Regionalplan nachrichtlich dargestellt.</p>	<p>Klimaatlas Region Stuttgart</p> <p>Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "Klima" (Klima MORO): Vulnerabilitätsanalyse in Bezug auf Folgen des Klimawandels</li> <li>- "Risiko" (Risiko MORO): Erarbeitung von Gefahrenkarten</li> <li>- Kommunalberatung Klimaanpassungskonzept Böblingen</li> <li>- Kofinanzierung Landschaftsparkprojekte</li> </ul>
<p><b>11.6 Umweltbelastung</b></p> <p>Bis 2030 die von den Städten ausgehenden Umweltbelastungen pro Kopf senken, u.a. mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung.</p>	<p><b>Siedlungs- und Verkehrsplanung</b></p> <p>Steigerung des ÖPNV-Anteils durch Ausrichtung Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen (s. Ziel 11.2)</p> <p>Gewährleistung eines funktionsfähigen, motorisierten Individualverkehrs</p> <p>Förderung der Stadt der kurzen Wege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration der Siedlungsentwicklung in Zuordnung zu ÖPNV</li> </ul>	<p>Aufgabenträger S-Bahn</p> <p>Attraktivitätssteigerung und damit Förderung des ÖPNV durch quantitative und qualitative Verbesserung des Schienennahverkehrs.</p> <p>„Climateproofing“ im Rahmen des Regionalverkehrsplans – Darstellung der Wirkung auf verkehrsbedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen</p> <p>Förderung Elektromobilität / Schnellladeinfrastruktur (bei Mobilitätspunkten)</p>

Unterziele	Assoziierte Inhalte des Regionalplans Region Stuttgart	Sonstige Aufgaben und Aktivitäten des VRS
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung flächendeckender Versorgung durch Einzelhandelssteuerung in Zentrale Orte</li> <li>- Sicherung der Grundversorgung wird in allen Kommunen ermöglicht</li> </ul> <p><b>Abfallentsorgung</b></p> <p>Sicherung von Standorten für die Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung: Flächenbevorratung</p>	<p>„Runder Tisch“ zum Ausbau der Rad-schnellwege in der Region</p>
<p><b>11.7 Zugang zu Grünflächen und öffentliche Räumen</b></p> <p>Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.</p>	<p>Raumordnung ist nicht auf Individualinteressen ausgerichtet und daher prinzipiell neutral in Bezug auf Chancengleichheit und Teilhabe.</p> <p>Sicherung von zusammenhängenden siedlungsnahen Freiräumen auch zur Erholung über Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.</p> <p>Reduzierung und Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Konzentration der Siedlungsflächen sowie Dichtevorgaben und Bedarfsprüfung bei Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Masterpläne Landschaftspark Region Stuttgart und Co-Finanzierungsprogramm Landschaftspark Region Stuttgart</p> <p>Initiierung und Kofinanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Freiraumqualität und Zugänglichkeit</p> <p>Unterstützung der Interkommunalen Gartenschau im Remstal</p> <p>MORO „Lebendige Regionen“ mit Schwerpunkt Integration</p>
<p><b>11.a Entwicklungsplanung</b></p> <p>Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen</p>	<p>Dies entspricht der Aufgabe der in Deutschland etablierten Raumordnung. Gesetzliche Zielsetzung ist es, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen zu gewährleisten.</p> <p>Darauf sind die Ziele und sonstigen Inhalte des Regionalplans ausgerichtet. (vgl. Ausführungen zu den anderen Unterzielen zu Ziel 11)</p>	<p>Regionale Einrichtungen und Initiativen (u.a. WRS, MedienRegion, Forum Region Stuttgart, JugendRegion, KulturRegion, Sportregion, Regio Stuttgart Marketing und Tourismus)</p> <p>Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) und Co-Finanzierungsprogramme: z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaft &amp; Tourismus (WuT)</li> <li>- Landschaftspark Region Stuttgart</li> <li>- Aktivierung von Gewerbeflächen</li> <li>- Modellregion nachhaltige Mobilität</li> </ul>
<p><b>11.b</b></p> <p>Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen etc.</p>	<p>Kann seitens der Regionalplanung nicht unmittelbar beeinflusst werden.</p> <p>Aufgabe des Gesetzgebers bzw. bedarf der staatlichen Förderung.</p>	<p>Internationale Kooperationen / Austauschbeziehungen (METREX, transatlantischer Austausch)</p> <p>Begleitung der polnischen Metropolregionen bei der Entwicklung von Anpassungsstrategien – mit Unterstützung der EU (Adaptcity)</p> <p>Beratung und Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Abstimmung Regionalplan / Bauleitplanung und projektbezogenen Zusammenarbeit (z.B. Klimaanpassungskonzept Böblingen, MORO RAMONA)</p> <p>Landschaftsrahmenplan, Landschaftsparkprojekte, Datenbereitstellung für kommunale Planungen.</p>
<p><b>11.c Unterstützung von Ländern</b></p>	<p>Aufgabe der Entwicklungshilfe des Bundes.</p>	<p>Darstellung der Region Stuttgart als „Gutes Beispiel“ im Rahmen</p>

Unterziele	Assoziierte Inhalte des Regionalplans Region Stuttgart	Sonstige Aufgaben und Aktivitäten des VRS
Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen		unterschiedlicher Internationaler Formate (z.B. Empfang internationaler Delegationen unterschiedlicher Träger der Entwicklungszusammenarbeit) *

### 4.3 Indikatorenbasierte Nachhaltigkeitsbewertung

Eine weitere Möglichkeit zum Abgleich regionalplanerischen Handelns mit den Zielen der Agenda 2030 besteht in der Betrachtung der Zielindikatoren, mit dem Bezugsmaßstab Region Stuttgart. Diese Auswertung erfolgte bereits in Teilen mittels des Nachhaltigkeitsberichts 2018 der Region Stuttgart.

Aufgrund unterschiedlicher Vergleichsmaßstäbe bzw. fehlender Datensätze gehen viele Institutionen dazu über, die eigene räumliche Einheit (Beispiel Bund, Land BW und Stadt Stuttgart) im zeitlichen (Zeitreihen) oder räumlichen Vergleich (z.B. Kommunen im Vergleich) zu bewerten. Diese Vergleiche geben erste Hinweise zu Entwicklungsrichtungen der Indikatoren (Anstieg, Stagnation, Abfall). Ein Abgleich der Indikatorenaussagen mit bzw. die Bewertung der regionalplanerischen Festsetzungen ist damit methodisch nur schwerlich herzuleiten. Für einen Bewertungsschritt würde es der Festlegung konkreter, auf die Region abgestimmter Zielaussagen und Zielwerte bedürfen. Dies dürfte allerdings, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der bereits dargelegten fehlenden oder nur teilweise gegebenen Beeinflussbarkeit der Zielerreichung durch die Regionalplanung schwer umsetzbar sein.

Der [„Indikatorenbericht zur Nachhaltigkeit“](#)<sup>4</sup> des Landes Baden-Württemberg (2019), welcher im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erarbeitet wurde, basiert auf der Analyse von insgesamt 59 Indikatoren. Ein sogenanntes Ampelsystem verdeutlicht für die jeweiligen Indikatoren die jeweilige Entwicklungsrichtung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele. Erstellt wurde diese Analyse von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) in enger Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien.

## 5. Ergebnis

Die Gegenüberstellung der Nachhaltigkeitsziele mit den Inhalten des Regionalplans zeigt, dass die Inhalte des Regionalplans in vielen Fällen einen Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 haben und geeignet bzw. darauf ausgerichtet sind, eine Entwicklung entsprechend den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 zu fördern bzw. zu ermöglichen. Nicht zuletzt aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans und den fehlenden unmittelbaren Umsetzungsmöglichkeiten lassen sich aus den Zielen der Agenda 2030 jedoch keine unmittelbaren Anforderungen an eine Konkretisierung oder Änderung regionalplanerischer Zielaussagen ableiten.

\* bei Betrachtung des Oberziels ohne Bezug zu Unterzielen

<sup>4</sup> [www.um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Umwelt/Nachhaltigkeit/200313-N-Indikatorenbericht-2019-nicht-barrierefrei.pdf](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Nachhaltigkeit/200313-N-Indikatorenbericht-2019-nicht-barrierefrei.pdf)



Die inhaltlichen Aussagen des Regionalplans sind zudem Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses im Rahmen bzw. auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben. Sie müssen gleichzeitig – aufgrund der langfristigen Ausrichtung des Plans – einen gewissen Ausgestaltungsspielraum seitens der Planadressaten ermöglichen und zulassen.

Aufgrund seines querschnittorientierten Charakters mit Betrachtung sozialer, ökonomischer und ökologischer Belange ist der Regionalplan andererseits in besonderer Weise geeignet, eine nachhaltige (Raum-) Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund des umfassenden Planungsansatzes besteht zudem die Möglichkeit, im konkreten Einzelfall einzelnen Belangen oder Aspekten mehr Gewicht beizumessen, etwa um auf geänderte Rahmenbedingungen oder besonderer Entwicklungsnotwendigkeiten reagieren zu können, ohne durch eine solche Priorisierung im Einzelfall den Gesamtzusammenhang aus dem Blick zu verlieren.

Die aufgrund der direkt gewählten Regionalversammlung in besonderer Weise demokratisch verfasste Raumordnung in der Region Stuttgart gewährleistet darüber hinaus, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung und Abwägung sowohl über die Gesamtstrategie der räumlichen Entwicklung als auch im konkreten Einzelfall jeweils unterschiedliche Interessen und Belange einfließen und berücksichtigt werden können.

Als Ausblick kann in Bezug auf die Fragestellung, inwieweit der Regionalplan eine nachhaltige Regionalentwicklung ermöglicht bzw. befördert, festgehalten werden, dass es aufgrund der fehlenden bzw. nur sehr indirekt bestehenden Einflussmöglichkeiten des Regionalplans, aber auch seiner prinzipiell querschnittsorientierten Betrachtungsweise wenig zielführend erscheint, etwa einen strikt an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 orientierten Indikatorenbericht für die Region Stuttgart, analog beispielsweise zum o.g. Bericht des Landes Baden-Württemberg zu erstellen. Eine konkret auf die 17 Nachhaltigkeitsziele ausgerichtete indikatorenbasierte Auswertung der Entwicklung dieser Ziele kann zudem bereits für alle Landkreise der Region sowie für Kommunen ab 5.000 Einwohner über ein entsprechendes [Auswertungs-Tool](#)<sup>5</sup> online abgerufen und die Ergebnisse untereinander verglichen werden. Konkrete Handlungsmöglichkeiten oder -notwendigkeiten für die Regionalplanung lassen sich aus den vorliegenden Ergebnissen aufgrund fehlender Einflussmöglichkeiten i.d.R. nicht ableiten.

Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung und Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans erscheint es aus regionalplanerischer Sicht weiterführender, eine Betrachtung der Entwicklung in Bezug auf zentrale Themenfelder der Regionalplanung, wie z.B. Siedlungsentwicklung/-dichte, Wohnraumversorgung, Freiraumentwicklung, Verkehrsentwicklung, Erreichbarkeit Zentraler Orte, Grundversorgung und Energieversorgung vorzunehmen. Hierüber können gegebenenfalls eher konkrete Handlungsansätze für die Regionalplanung abgeleitet werden.

## **II. Beschlussvorschlag**

1. Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zu den Nachhaltigkeitszielen zur Kenntnis.
2. Der entsprechende Haushaltsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.10.2019 wird für erledigt erklärt.

---

<sup>5</sup> <https://sdg-portal.de/de>